

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1960

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20011	4. 3. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Schulverwaltungsgesetz; hier: Angestelltenvergütung und Vergütung für nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen, einschl. ihrer Sonderformen	649
20310	7. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst	651
71112	3. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Herstellung dinitrokresolhaltiger Pflanzenschutzmittel	653
770	8. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zum Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 1960	655
924	1. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Güterkraftverkehr; hier: Aushändigung des Merkblattes für den Werkfernverkehr durch die Straßenverkehrsämter	660

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

	Seite	
Innenminister		
8. 3. 1960	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	665
Arbeits- und Sozialminister		
	Personalveränderungen	665

I.

20011

**Schulverwaltungsgesetz;
hier: Angestelltenvergütung und Vergütung für
nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigte Lehr-
kräfte an öffentlichen Volksschulen,
einschließlich ihrer Sonderformen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — I D 3/15—20.944
u. d. Kultusministers M 5.30 — 13.20—161/60 v. 4. 3. 1960

In dem RdErl. v. 27. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1805 SMBI. NW. 20011) ist in Ziff. 1.2 festgelegt worden, daß die Angestelltenvergütung und Vergütung für nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte von den Bezirksregierungen und den Schulkollegien übernommen

werden. Es liegt im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, daß die Bearbeitung dieser Angelegenheiten möglichst ortsnah durchgeführt wird. Es ist daher zweckmäßig, daß diese Aufgaben für die Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen, von den Schulämtern übernommen werden.

Daher wird Ziff. 1.2 des oben genannten RdErl. durch folgenden Absatz ergänzt:

„Von dieser Regelung ausgenommen sind die Festsetzung der Grundvergütung und die Berechnung, Anweisung und Zahlung der Angestelltenvergütung sowie der Vergütung für nebenamtlich oder nebenberuflich beschäftigte Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen, einschließlich ihrer Sonderformen. Diese Aufgaben werden mit Wirkung vom 1. April 1960 von den Schulämtern wahrgenommen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers vom 27. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1805/SMBI. NW. 20011).

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände;

n a c h r i c h t l i c h :

An den Finanzminister,
Kultusminister,
Landesrechnungshof,

die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW,
das Statistische Landesamt NW,
die kommunalen Spitzenverbände im Lande NW.

— MBI. NW. 1960 S. 649.

20310

**Tarifvertrag vom 15. Januar 1960
über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1960 —
III A 2a — 574/60

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt.

**Tarifvertrag
über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Angestellten im kommunalen Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst
vom 15. Januar 1960**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), vertreten durch den Vorstand, einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (OTV), vertreten durch den Hauptvorstand,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits
wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Ausbildungs- und Prüfungspflicht

(1) Angestellte im Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst haben Anspruch auf Einreichung in eine der Vergütungsgruppen VII bis IVa der Anlage 1 zur TO.A, wenn sie die der jeweiligen Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit abschließen der Prüfung teilgenommen haben.

(2) Für die Einreichung in die Vergütungsgruppen VII und VI b ist eine Erste Prüfung, für die Einreichung in die Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a ist eine Zweite Prüfung abzulegen.

Für Sparkassenangestellte gilt auch die Lehrabschlußprüfung nach dem Besuch einer Bankfachklasse in der Berufsschule oder eines Lehrlingslehrganges an einer Verwaltungs- und Sparkassenschule als Erste Prüfung.

Protokollerklärung zu § 1

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen werden bei den durch die Länder oder durch die kommunalen Spitzenverbände anerkannten Verwaltungs- und Sparkassenschulen durchgeführt. Hierzu rechnen auch solche Lehrgänge und Prüfungen, die nicht für Beamte (Beamtenanwärter) und Angestellte gemeinsam, sondern als Sonderlehrgänge für Angestellte durchgeführt werden.

(2) Die in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VII geforderten gründlichen Fachkenntnisse und in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen; die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse des Aufgabenkreises und gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse auf anderen mit dem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes) gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.

**§ 2
Zulage**

(1) Wird ein Angestellter, der die in § 1 Abs. 2 vorgeschriebene(n) Prüfung(en) nicht abgelegt hat, überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt, die den Tätigkeitsmerkmalen einer der Vergütungsgruppen VII bis IV a entsprechen, ist ihm alsbald die Möglichkeit zu geben, Ausbildung und Prüfung nachzuholen. Besteht hierzu aus Gründen, die der Angestellte nicht zu vertreten hat, keine Möglichkeit oder befindet sich der Angestellte in der Ausbildung, erhält er mit Wirkung vom Ersten des vierten Monats nach Beginn dieser Beschäftigung eine persönliche Zulage. Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedes zwischen der Grundvergütung, die er jeweils erhalten würde, wenn er zu diesem Zeitpunkt in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe aufgerückt wäre und der jeweiligen Grundvergütung seiner bisherigen Vergütungsgruppe gewährt. Sonstige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, die von der Vergütungsgruppe abhängen, richten sich während der Zeit, für die die Zulage gezahlt wird, nach der der Tätigkeit des Angestellten entsprechenden Vergütungsgruppe.

(2) Die Zulage entfällt vom Ersten des folgenden Monats an, wenn der Angestellte entweder

- a) die Prüfung auch im Wiederholungsfalle nicht bestanden hat oder
- b) nicht an der seiner Tätigkeit entsprechenden Ausbildung und Prüfung teilnimmt, nachdem ihm die Möglichkeit hierzu geboten worden ist.

Sie entfällt ferner, wenn der Angestellte nach bestandener Prüfung in die seiner Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe eingereiht wird. In diesem Falle erhält der Angestellte die Vergütung, die er erhalten hätte, wenn er in dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt in die höhere Vergütungsgruppe aufgerückt wäre.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1

Der Arbeitgeber darf die Entsendung des Angestellten zu einem Lehrgang nicht von Vorbildungsvoraussetzungen abhängig machen. Macht die Schule die Zulassung zum Lehrgang von solchen Voraussetzungen abhängig, hat der Angestellte dies nicht zu vertreten.

§ 3

Ausnahmen von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht

(1) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind Angestellte befreit, die

- a) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages oder bei der Einstellung das 40. Lebensjahr vollendet haben; für Angestellte, denen während ihrer Beschäftigung bei einer unter diesen Tarifvertrag fallenden Verwaltung keine Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausbildung und Prüfung gegeben worden ist, obwohl sie sich nachweisbar darum bemüht haben, entfällt die Ausbildungs- und Prüfungspflicht mit der Vollendung des 40. Lebensjahres;
- b) an Hochschulen Abschlußprüfungen abgelegt oder promoviert haben und mit einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit beschäftigt werden;
- c) für Aufgaben von begrenzter Dauer, als Aushilfsangestellte oder als Zeitangestellte beschäftigt werden; wird der Anstellungsvertrag in ein Anstellungsverhältnis auf unbestimmte Zeit umgewandelt, gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages;
- d) in einem Spezialgebiet besonders herausragende Fachkenntnisse aufweisen und in diesem Spezialgebiet beschäftigt werden;

e) als Stenotypisten (Stenotypistinnen) beschäftigt werden.

(2) Von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht sind ferner Angestellte mit Tätigkeiten befreit, für die in den Tätigkeitsmerkmalen eine abgeschlossene Fachausbildung vorausgesetzt wird.

(3) Von der Verpflichtung zur Ausbildung und Prüfung kann insoweit abgesehen werden, als der Angestellte außerhalb des kommunalen Bereiches eine oder mehrere Prüfungen abgelegt hat, die den Prüfungen nach § 1 Abs. 2 gleichwertig sind.

Protokollerklärung zu § 3 Abs. 1 Buchst. a)

Es besteht Einigkeit darüber, daß es nicht Voraussetzung für die Befreiungsvorschrift nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) ist, daß der Angestellte, während er sich um die Teilnahme an einem Lehrgang bemüht, bereits Tätigkeiten nach den Tätigkeitsmerkmalen einer der Vergütungsgruppen VII bis IV a ausübt.

§ 4 Besitzstand

Angestellte, die am 15. Januar 1960 in einer der Vergütungsgruppen VII bis IV eingereiht sind, ohne daß sie die für ihre Vergütungsgruppe erforderliche Prüfung abgelegt haben, sind auch für die Weiterbeschäftigung in dieser Vergütungsgruppe sowie für Höhergruppierungen innerhalb der Vergütungsgruppen, für die entweder die Erste Prüfung oder die Zweite Prüfung erforderlich ist, von der Ausbildungs- und Prüfungspflicht befreit. Angestellte, die am 31. Dezember 1959 in der Vergütungsgruppe VI b eingereiht sind und nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Neufassung von Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b bis IV a der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe V b ausüben, rücken auch dann in diese Vergütungsgruppe auf, wenn sie die Zweite Prüfung nicht abgelegt haben.

§ 5

Angestellte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Angestellte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben.

§ 6 Bezirkliche Regelungen

Für Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und für Teile von Baden-Württemberg wird bezirklich eine Übergangs- oder Sonderregelung vereinbart werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Bundesangestelltentarifvertrages als dessen Anlage. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages wird Nr. 4a der Gemeinsamen Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern (GDO des RuPr MdI) zu § 3 der TO.A nicht mehr angewandt.

Köln/Stuttgart/Hamburg, den 15. Januar 1960

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Sparkassen, Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1960 S. 651.

71112

Herstellung dinitrokresolhaltiger Pflanzenschutzmittel

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 3. 1960 — III B 4 — 8773 — (III B 17/60)

Bei der Verarbeitung von Dinitrokresol (DNK) und seinen Salzen zu Schädlingsbekämpfungsmitteln sind zur Verhütung von Explosionen und Bränden besondere Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Der Grad der Gefährlichkeit der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe ist nicht nur abhängig von dem Dinitrokresolgehalt, sondern auch von den sonstigen Beimengungen.

Die Bundesanstalt für Materialprüfung in Berlin-Dahlem (BAM) hat die Gefährlichkeit der reinen Wirkstoffe wie folgt beurteilt:

A. Mechanische Beanspruchung

1. DNK und sein Anilinsalz sind nicht empfindlicher als Dinitrobenzol,
2. Ammoniumsalz des DNK ist empfindlicher als Dinitrobenzol,
3. Na- und K-Salz des DNK sind wesentlich empfindlicher als Dinitrobenzol.

B. Thermische Beanspruchung

1. Bei Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß kamen nicht zur Explosion:
DNK, sein Anilinsalz und sein Ammoniumsalz.
2. Bei Erwärmung auch ohne vollständigen festen Einschluß kamen zur Explosion:
das Na- und K-Salz des DNK.

Wenn man als explosionsgefährlich diejenigen explosionsfähigen Stoffe (und Stoffgemische) bezeichnet, die durch Erwärmung ohne vollständigen festen Einschluß oder durch nichtaußergewöhnliche mechanische Beanspruchung (Vergleichssprengstoff Dinitrobenzol) zur Explosion gebracht werden, so können von den genannten reinen Wirkstoffen lediglich DNK und sein Anilinsalz als nicht explosionsgefährlich angesehen werden.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit ist jedoch auch die Verarbeitungsweise zu berücksichtigen. Die vorstehend gegebene Begriffsbestimmung der explosionsgefährlichen Stoffe gilt nicht mehr, wenn die fraglichen Stoffe einer außergewöhnlichen mechanischen Beanspruchung ausgesetzt werden. Dies ist bei DNK der Fall, wenn es trocken in Schlagkreuzmühlen und ähnlichen Maschinen gemahlen wird. Unter diesen erschwerenden Umständen besteht nach Ansicht der BAM auch für DNK Explosionsgefahr. Hinzu kommt, daß DNK im Gegensatz zu Dinitrobenzol sauer reagiert und deshalb zur Bildung von Metallsalzen neigt, die wesentlich empfindlicher sind als der Ausgangsstoff. Da man es bei der Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht mit chemisch reinem, sondern mit technischem DNK zu tun hat, und da man bei seiner Handhabung die Metallsalzbildung nicht völlig verhindern kann, ergibt sich auch aus den sauren Eigenschaften des DNK eine Gefahrenerhöhung. Außerdem den oben genannten DNK-Salzen des Natriums, Kaliums und Ammoniums, die in jedem Fall explosionsgefährlich sind, muß demnach auch DNK als explosionsgefährlich angesehen werden, wenn es einer außergewöhnlichen mechanischen Beanspruchung unterworfen wird, wie es bei der trockenen Verarbeitung in Schlagkreuzmühlen u. ä. der Fall ist. Für das Anilinsalz gilt die verschärzte Beurteilung nicht.

Die Beurteilung der Explosionsgefährlichkeit der Gemische der Wirkstoffe mit Zumischstoffen bedarf jeweils einer besonderen Prüfung durch die BAM, sofern man nicht aus dem Prüfungsergebnis von Gemischen ähnlicher Zusammensetzung einwandfreie Rückschlüsse ziehen kann. Man kann nicht davon ausgehen, daß die zunächst inert erscheinenden Zumischstoffe die Explosionsgefahr des Gemisches herabsetzen. Das als Zumischstoff verwendete Na_2CO_3 beispielsweise setzt die Gefährlichkeit des DNK wegen Salzbildung herauf, besonders bei Anwesenheit von Feuchtigkeit.

Bei der Handhabung und Lagerung der von der BAM als explosionsgefährlich bezeichneten Stoffe müssen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden, wie für Explosivstoffe üblich sind. Stoffe, die sich nur bei außergewöhnlicher mechanischer Beanspruchung explosionsgefährlich verhalten, sind derartig weitgehenden Sicherheitsmaßnahmen nur bei der Verarbeitung unter außergewöhnlichen Bedingungen, nicht aber bei der Lagerung, Verarbeitung und sonstiger Handhabung unter gewöhnlichen Bedingungen zu unterwerfen. In beiden Fällen müssen die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit des Stoffes sowie der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse festgelegt werden.

Bei der Handhabung, Verarbeitung und Lagerung der Stoffgemische, die von der BAM als nicht explosionsgefährlich, auch nicht bei außergewöhnlicher mechanischer

Beanspruchung, bezeichnet werden, sind derartig weitgehende Sicherheitsmaßnahmen nicht notwendig. Bei der Verarbeitung dieser Stoffgemische kann aber Staubexplosionsgefahr bestehen. Bei schnelllaufenden Mühlen, z. B. Schlagkreuzmühlen, ist dieser Gefahr Rechnung zu tragen, z. B. durch Beseitigung in das Gemisch geratener Metallteile vor der Mahlung, Begrenzung des freien Raumes in der Mahlapparatur, Ausblasemöglichkeit in ungefährlicher Richtung, Schutzwände für Bedienung oder dergleichen.

Ich bitte die Betriebe, welche sich mit der Herstellung dinitrokresolhaltiger Mittel befassen, in geeigneter Weise zu unterrichten und notfalls die erforderlichen Maßnahmen anzurufen.

Wegen der Gesundheitsgefahren, die beim Umgang mit Dinitrokresol auftreten können, wird auf die Richtlinien über Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln vom 12. Juni 1958 verwiesen, welche vom Bundesgesundheitsamt und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft aufgestellt wurden.*)

Der Erl. d. Reichswirtschaftsministers v. 28. 4. 1942 — III 10/34 103/42 — sowie mein RdErl. v. 12. 9. 1950 — III B 2 — 8773 Nr. 109/50 (beide n. v.) betr. Herstellung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln sind damit gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 653.

770

Zum Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes am 1. März 1960

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 3. 1960 — V 602/1 Nr. 5743

Am 1. März 1960 tritt das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) in Kraft. Es erlangt damit erstmalig ein allgemeines, an innerdeutsche Grenzen nicht gebundenes Wasserrecht Geltung. Das Bundesgesetz beschränkt sich zwar im wesentlichen auf Grundsätze, die den Rahmen für eingehendere Vorschriften der Bundesländer bilden, doch binden viele seiner Bestimmungen den Staatsbürger und die Staatsbehörden unmittelbar. Solange die das Wasserhaushaltsgesetz ausfüllenden und ergänzenden Landesvorschriften, mit deren Erlaß vor dem Ende des Jahres 1960 nicht zu rechnen ist, fehlen, kann es im einzelnen zweifelhaft sein, welche Vorschriften des bisherigen Wasserrechts in Kraft bleiben und welche durch Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes ersetzt werden. Die Zuständigkeit und das Verfahren zum Vollzug der zunächst wichtigsten Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes regelt bis zum Inkrafttreten des neuen Landeswassergesetzes das nordrhein-westfälische Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 17), das am 29. Februar 1960 in Kraft getreten ist — im folgenden kurz Übergangsgesetz genannt. Die nachfolgenden Ausführungen sollen den mit wasserrechtlichen Angelegenheiten befaßten Behörden und Dienststellen Hinweise für die Beurteilung der Rechtslage geben, die vom 1. März 1960 ab besteht.

I. Vorschriften des bisherigen Rechts, die in ihrer geltenden Fassung zunächst in Kraft bleiben:

Hierhin gehören aus dem preußischen Wassergesetz v. 7. April 1913 — im folgenden kurz WG genannt — in erster Linie die Vorschriften über

1. die Einteilung der Wasserläufe in drei Ordnungen und die Wasserlaufverzeichnisse (§§ 2—6 WG),
2. die Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen (§§ 7—18 WG),
3. die Befugnis der Wasseraufsichtsbehörden hinsichtlich der Gewässerbenutzung (§ 21 WG),

*) Als Merkblatt Nr. 18 zum Preise von 0,25 DM bei allen Pflanzenschutzmärktern und bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Braunschweig, Messeweg 11—12, zu beziehen.

4. die Genehmigung von Anlagen (§ 22 WG),
5. den Gemeingebräuch (§§ 25—39 WG),
6. die Stauanlagen (§§ 91—111 WG),
7. die Pflicht zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer (§§ 113 WG, 115—151 WG),
vgl. hierzu § 2 des Übergangsgesetzes und das in Abschnitt II B) Gesagte,
8. die Beteiligung des Staates und der ehemaligen Provinzen an dem Ausbau der Wasserläufe zweiter Ordnung (§§ 176—181 WG),
9. das wild abfließende Wasser (§§ 197, 198 WG),
10. die Fortleitung unterirdischen Wassers (§ 204 WG),
11. die Eigentumsverhältnisse an Seen (§ 205 WG),
12. die Verhütung von Hochwassergefahr in Hochwasserabflußgebieten (§ 284 WG),
13. die Genehmigungspflicht in Überschwemmungsgebieten (§ 285 Abs. 2, 3 WG),
die Feststellung von Überschwemmungsgebieten (§ 286 WG),
die Genehmigung in Überschwemmungsgebieten (§§ 287—290 WG),
14. die Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses (§§ 292, 293 WG),
15. die Deiche, die zu keinem Deichverband gehören (§§ 319—322 WG),
16. die Zwangsrechte (§§ 330—341 WG),
17. die Wasseraufsichtsbehörden (§§ 342—355 WG),
18. die Schäfärter (§§ 356—366 WG),
19. die Strafbestimmung des § 374 WG.

II. Die für die Übergangszeit wichtigen neuen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Wasserhaushaltsgesetz — im folgenden kurz WHG genannt — regelt die nachstehenden Rechtsgebiete neu mit der Folge, daß die auf diesen Rechtsgebieten bestehenden Vorschriften außer Kraft treten, soweit sie in Widerspruch zum WHG stehen. (Hinsichtlich der Zuständigkeiten und des Verfahrens ist insoweit das Notwendige im Übergangsgesetz geregelt — vgl. unter III A und B).

A. Gewässerbennutzung

1. Während das bisherige Recht für das Grundwasser einen unzureichenden Schutz gewährte, ist nunmehr die Benutzung (§ 3 WHG) von oberirdischen Gewässern und von Grundwasser grundsätzlich derselben staatlichen Vorkontrolle, nämlich der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder der Bewilligung (§ 8 WHG) unterworfen.
2. Was als Gewässerbennutzung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 3 WHG. Von großer Bedeutung ist auch § 3 Abs. 2 WHG. Dort werden der Gewässerbennutzung alle Maßnahmen gleichgestellt, die, mögen sie auch getrennt von dem Gewässer ausgeführt werden, zu näher bezeichneten schädlichen Wirkungen auf die Beschaffenheit des oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers führen können. Erweist sich z. B., daß ein beabsichtigter Erdaufschluß zu nachteiligen Wirkungen in diesem Sinne führen kann, so bedarf er als Gewässerbennutzung der Erlaubnis oder Bewilligung.
3. Nicht jede Benutzung ist erlaubnis- oder bewilligungs fähig. Die §§ 26 WHG (für die oberirdischen Gewässer) und 34 WHG (für das Grundwasser) verbieten schlechthin bestimmte Benutzungsarten. Von besonderer Wichtigkeit ist das Verbot des Lagerns und Ablagerns von Stoffen, die eine im Gesetz näher bezeichnete Gewässerverunreinigung befürchten lassen. Das Verbot trifft z. B. Heizölbehälter, wenn vor ihrem Einbau nicht sichergestellt ist, daß die zum Schutze des Wassers notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Die zuständige Behörde — in Betracht kommt in erster Linie die Bauaufsichtsbehörde — hat sich hierüber Rechenschaft zu geben und ist verpflichtet, dem Verbot

der §§ 26 und 34 WHG mit ordnungsbehördlichen Mitteln Geltung zu verschaffen.

4. Das Wasserhaushaltsgesetz weist zwei Wege der Benutzungskontrolle: entweder die Erlaubnis oder die Bewilligung. Beiden ist gemeinsam, daß die Befugnis (Erlaubnis, Bewilligung) versagt werden muß, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten ist (§ 6 WHG), daß ferner ein Anspruch auf Erteilung auch dann nicht besteht, wenn kein Versagungsgrund vorliegt. Beide Rechtsinstitute unterscheiden sich aber in der Wirkung: Die Bewilligung gewährt ein subjektiv-öffentlichtes Recht (§ 8 Abs. 1 WHG) und schützt den Inhaber vor privatrechtlichen Ansprüchen (§ 11 WHG), die Erlaubnis dagegen ist frei wideruflich und berührt privatrechtliche Ansprüche nicht. Die Erlaubnis und die Bewilligung unterscheiden sich demgemäß ferner dadurch, daß bei der Bewilligung außer dem Wohle der Allgemeinheit auch Rechte anderer zu berücksichtigen sind (§ 8 Abs. 3 WHG), wenn der Betroffene Einwendungen erhebt; dies ist bei Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich. Auch wird die Bewilligung in einem förmlichen Verfahren erteilt, während die Erlaubnis an eine besondere Form nicht gebunden ist.

Der Weg der Erlaubnis kann immer beschritten werden, während die Bewilligung nur bei Vorliegen der in § 8 Abs. 2 WHG genannten besonderen Voraussetzungen in Betracht kommt. Der Unternehmer, der eine Bewilligung beantragt, wird daher überzeugend darzulegen haben, daß ihm die Durchführung des beabsichtigten Vorhabens ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Die Bewilligung darf nur für eine bestimmte angemessene Zeit erteilt werden, die nur in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf (§ 8 Abs. 4 WHG).

Wenn die vorbezeichneten sowie sonstige ausdrückliche Bestimmungen des WHG für die Bewilligung beachtet werden, muß man grundsätzlich die Bewilligung der Verleihung des Preuß. Wassergesetzes gleichsetzen. Vorliegende Anträge auf Verleihung sind daher als Anträge auf Bewilligung anzusehen, anhängige Verleihungsverfahren unter Berücksichtigung der nunmehr nach dem WHG für die Bewilligung geltenden Vorschriften als Bewilligungsverfahren fortzuführen (vgl. zu § 4 des Übergangsgesetzes unter III B).

Die Rechtsvorschriften und das Verfahren des § 23 WG (Anzeige beabsichtigter Einleitungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen usw.) sind hingegen mit Bestimmungen des WHG nicht gleichzusetzen. Unerledigte Anzeigen nach § 23 WG sind aber mit Zustimmung des Anzeigenden als Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zu behandeln und an den Regierungspräsidenten abzugeben.

5. Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die sich im Rahmen des Gemeingebräuchs (§ 23 WHG in Verbindung mit dem bisherigen Recht), des Eigentümergebräuchs (§ 24 WHG), der erlaubnisfreien Grundwasserbenutzung (§ 33 WHG), eines alten Rechtes und einer alten Befugnis im Sinne von § 15 WHG halten. Andere alte Benutzungen (im Sinne von § 17 WHG) bedürfen bis zum 1. März 1965 einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht.
6. Auf die in § 21 WHG begründete und geregelte Pflicht, die Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden, wird soweit wie möglich zurückzugreifen sein.
7. Es wird insbesondere auch darauf hingewiesen, daß die privatrechtliche Haftung für Schäden, die durch Einleitungen in Gewässer oder andere

Einwirkungen auf Gewässer entstehen, in § 22 WHG neu geregelt ist.

B. Unterhaltung und Ausbau der Gewässer

1. Der Umfang der Unterhaltung richtet sich nach § 28 WHG. Es wird davon auszugehen sein, daß sich die Unterhaltung auch auf die Ufer erstreckt, soweit der ordnungsmäßige Zustand für den Wasserabfluß von ihrer Unterhaltung abhängt.
2. Von dem Umfang der Unterhaltung ist die Pflicht zur Unterhaltung, d. h. die Frage zu unterscheiden, wem die Unterhaltung obliegt (Unterhaltungslast). Diese Frage regelt sich bis auf weiteres nicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz, sondern nach dem bisherigen Recht (§ 2 des Übergangsgesetzes). Wie sich schon aus Abschnitt I Nr. 7 ergibt, bleiben § 113 WG und die §§ 115 — 151 WG im wesentlichen aufrecht erhalten, aber nur insoweit, als sie den Pflichtigen bestimmen. Für den Umfang seiner Unterhaltungspflicht ist dagegen § 28 WHG und damit der Gesichtspunkt der Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluß und, an schiffbaren Gewässern, die Erhaltung auch der Schiffbarkeit maßgebend.
3. Was im Interesse der Unterhaltung von anderen als den Unterhaltungspflichtigen geduldet werden muß, richtet sich nach § 30 WHG.
4. Der Gewässerausbau wird in § 31 WHG geregelt. Hervorzuheben ist, daß § 31 WHG für alle oberirdischen Gewässer, also auch für Gewässer dritter Ordnung, gilt, und daß es der Verleihung eines besonderen Ausbaurechts (vgl. bisher § 155 Abs. 2 WG) in Zukunft nicht mehr bedarf. Einzige Voraussetzung ist die Feststellung des Ausbauplanes mit der Entscheidung über Art und Ausmaß der Ausbaumaßnahmen und der Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, und über den Ausgleich von Schäden (§ 31 Abs. 1 u. 2 WHG). Der Ausbauplan ist von dem Regierungspräsidenten in einem förmlichen Verfahren festzustellen, wenn mit Einwendungen zu rechnen ist, andernfalls genügt eine einfache Genehmigung (§ 31 Abs. 1 WHG). Erfolgt der Ausbau im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, so wird möglichst auf eine Fassung des Wege- und Gewässerplanes hinzuwirken sein, bei der mit Einwendungen gegen den Ausbau nicht zu rechnen ist, weil dann die einfache Genehmigung des Ausbaues durch den Regierungspräsidenten genügt.

C. Wasserbuch

1. In das Wasserbuch sind wie bisher Zwangsrechte (Abteilung B), von der Regel abweichende Unterhaltungspflichten (Abteilung C), Fischereirechte (Abteilung D) einzutragen. Für diese Eintragungen bleiben die Vorschriften der §§ 182 bis 195 WG und des § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 55) unberührt.
2. § 37 WHG schreibt neue Eintragungen vor. Im Vordergrunde wird in der Übergangszeit bis zum Erlass endgültiger neuer Vorschriften die Eintragung von Erlaubnissen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, von Bewilligungen und von alten Rechten und alten Befugnissen im Sinne von § 15 WHG stehen.

Diese Eintragungen sind, soweit sie Wasserläufe betreffen, bis auf weiteres in Abteilung A des Wasserbuches vorzunehmen, und zwar in der Unterabteilung, die dem Inhalte der Eintragung am nächsten kommt. Dabei ist zu kennzeichnen, ob es sich um die Eintragung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis handelt.

Soweit sich eine Eintragung auf das Grundwasser oder auf ein sonstiges nicht zu den

Wasserläufen gehörendes Gewässer bezieht, ist sie bis auf weiteres in einen besonderen Nachweis aufzunehmen, dessen Form sich an die des Wasserbuches anzulehnen hat.

3. Die sich aus § 37 WHG ergebenden Eintragungen sind von Amts wegen vorzunehmen, sobald das Rechtsverhältnis feststeht. Alte Rechte und alte Befugnisse sind auch einzutragen, wenn ihr Rechtsbestand nicht nachgewiesen ist; in diesem Falle sind sie als „behauptete Rechte und Befugnisse“ zu kennzeichnen. Die Eintragung von alten Rechten und alten Befugnissen hat zu unterbleiben, wenn ihr Fortbestand offenbar unmöglich ist.

III. Zum Vollzug der neuen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der fortgeltenden bisherigen Vorschriften.

A. Zuständigkeiten

1. Wasseraufsichtsbehörden sind nach wie vor die in den §§ 342 ff. WG genannten Behörden. Ihnen obliegt als Sonderordnungsbehörden insbesondere die Gefahrenabwehr auf dem Rechtsgebiete des Wasserrechts. Dies bedeutet, daß sie Zu widerhandlungen gegen das neue Wasserrecht ebenso abzuwehren haben wie Verstöße gegen das bisherige Recht. Dazu gehört vorzugsweise das Einschreiten gegen unzulässige Gewässerbenutzungen.
2. Über die Zuständigkeit zum Vollzug des neuen Wasserrechtes ist auf Grund von § 1 Abs. 1 des Übergangsgesetzes folgendes zu beachten:
 - a) Die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen obliegt bis auf weiteres allein dem Regierungspräsidenten. Die bundesrechtlichen Vorschriften des § 14 WHG bleiben davon unberührt. Hinzuweisen ist insbesondere auf § 14 Abs. 2 WHG, wo bestimmt ist, daß die Bergbehörde — das ist die für die Zulassung des Betriebsplanes zuständige Behörde — die Erlaubnis erteilt, wenn die Benutzung in einem bergrechtlichen Betriebsplan vorgesehen ist; § 14 Abs. 3 WHG schreibt aber vor, daß die Bergbehörde das Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde, d. h. mit dem Regierungspräsidenten als der allgemeinen Erlaubnisbehörde, herstellen muß. Hinzuweisen ist ferner darauf, daß vom 1. März 1960 ab auf Grund der §§ 16 bis 26 der Gewerbeordnung oder auf Grund sonstiger Vorschriften außerhalb des Wasserhaushaltsgesetzes eine Gewässerbenutzung nicht mehr gestattet werden kann. Hierüber wird der Antragsteller vor allem bei gewerbrechtlichen Genehmigungen zu belehren sein; der Regierungspräsident als die für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zur Gewässerbenutzung allgemein zuständige Behörde wird rechtzeitig zu unterrichten sein.
 - b) Der Regierungspräsident bleibt für das Wasserbuch zuständig.
 - c) Die Festsetzung von Geldbußen gehört bis auf weiteres zu meiner Zuständigkeit (§ 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 — BGBl. I S. 177).

B. Verfahren

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Übergangsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden:

auf das Bewilligungsverfahren die für die bisherige Verleihung,

auf das Ausbauverfahren die für den bisherigen Ausbau geltenden Verfahrensvorschriften des Wassergergesetzes vom 7. April 1913.

C. Ausführungsanweisungen und -erlaße

Die Ausführungsanweisungen und -erlaße zum Wassergergesetz vom 7. April 1913 sind auch weiterhin zu beachten, soweit sie fortgeltende bisherige Rechtsvorschriften betreffen.

IV. Allgemeines

Die Bevölkerung erwartet, daß das am 1. März 1960 in Kraft tretende Wasserhaushaltsgesetz zum Markstein in der Geschichte der Wasserwirtschaft wird, daß es eine Entwicklung einleitet, an deren Ende eine Ordnung des Wasserhaushalts steht, die diesen Namen verdient und sich durch saubere und gesunde Gewässer auszeichnet. Diese Erwartung darf nicht enttäuscht werden. Daher weise ich alle Behörden und ihre mit dem Vollzug des Wasserrechts betrauten Dienstkräfte auf die Pflicht hin, die neuen Vorschriften gesetzesgetreu und unnachsichtig durchzuführen, allen Zu widerhandlungen, insbesondere allen unzulässigen Abwassereinleitungen, mit den gebotenen Mitteln nachdrücklich entgegenzutreten, wo der helfende Rat, das aufklärende Wort und die warnende Belehrung nicht zum Erfolg führen. Die Ausführungsbehörden werden notfalls von ihrem Weisungsrecht überzeugend Gebrauch zu machen haben. Die auf den Gewässern lastende Verunreinigungs-hypothek der Vergangenheit kann in Durchführung meines RdErl. v. 25. 6. 1958 (MBI. NW. S. 1603 SMBI. NW. 770) und des RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 13. 3. 1950 (MBI. NW. S. 319 SMBI. NW. 770) ziellbewußt nur abgetragen werden, wenn neuen Belastungen vom 1. März 1960 ab nachdrücklich entgegengetreten und nichts geduldet wird, was das Gesetz verbietet. Alle Behörden rufe ich daher auf, eingedenk der hohen Aufgabe, die Gewässer dem Volke zu erhalten und dienstbar zu machen, dem Wasserhaushaltsgesetz zum Erfolge zu verhelfen.

— MBI. NW. 1960 S. 655.

924

Güterkraftverkehr;

hier: Aushändigung des Merkblattes für den Werkfernverkehr durch die Straßenverkehrsämter

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 3. 1960 — V/A/2 — 40 — 40 — 18 60

In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, daß viele Halter von Lastkraftwagen wegen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Werkfernverkehr und über die Beförderungssteuer angezeigt werden mußten. Oft ergab sich dabei, daß sie über diese Vorschriften nicht genügend unterrichtet waren. Dies gilt auch für die häufig vorkommenden Fälle der Nichtbeachtung der in § 52 Abs. 4 GüKG vorgeschriebenen Meldepflichten.

Um in Zukunft den Werkfernverkehr betreibenden Unternehmern Unannehmlichkeiten infolge Unkenntnis der Vorschriften zu ersparen und gleichzeitig den für die Verfolgung von Zu widerhandlungen zuständigen Behörden eine Arbeitserleichterung zu bringen, wird angeordnet, daß die Straßenverkehrsämter bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen von mehr als 1 t Nutzlast oder von Zugmaschinen dem jeweiligen Fahrzeughalter ein Exemplar des von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr herausgegebenen, als Anlage abgedruckten Merkblattes für den Werkfernverkehr gegen Empfangsbestätigung aushändigen.

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird die Merkblätter den Straßenverkehrsämtern in ausreichender Zahl zugehen lassen.

An die Regierungspräsidenten,

Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
(Straßenverkehrsämter).

Anlage

**Bundesanstalt
für den
Güterfernverkehr**

Köln, Januar 1959
Cäcilienstr. 20—24
Tel. 23 34 61 / 65
Fernschreiber 08/882637

Merkblatt für den Werkfernverkehr

Haben Sie ein Beförderungs- und Begleitpapier?

Haben Sie ein Fahrtennachweisbuch?

Haben Sie Ihrer Meldepflicht bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr genügt?

Wenn Sie den bestehenden Vorschriften hierüber nicht nachkommen, können Sie bei Zu widerhandlungen mit einer Geldbuße belegt werden.

Darum beachten Sie bitte in Ihrem Interesse zur Vermeidung von Beanstandungen aufmerksam die folgenden Ausführungen.

I. Was ist Werkverkehr?**1. Begriff des Werkverkehrs:**

Werkverkehr ist nach § 48 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 593) jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
- Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden.
- Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.

2. Werkfernverkehr

ist Werkverkehr außerhalb der Nahzone, d. h. außerhalb eines Umkreises von 50 km gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeuges (Ortsmittelpunkt) aus.

II. Was ist bei der Durchführung von Werkfernverkehr zu beachten?

1. Nach § 52 GüKG und der Verordnung über Beförderungs- und Begleitpapiere, Fahrtennachweisbücher und die statistische Erfassung der Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr vom 29. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1464) besteht bei Fahrten im Werkfernverkehr, bei denen Kraftfahrzeuge von mehr als 1 t Nutzlast oder Zugmaschinen verwendet werden, die Pflicht zur Mitführung

- von Beförderungs- und Begleitpapieren,
- eines Fahrtennachweisbuches.

Form und Inhalt der Beförderungs- und Begleitpapiere sowie des Fahrtennachweisbuches ergeben sich aus den Vorschriften der o. a. Verordnung. Es wird daher dringend empfohlen, zur Vermeidung von Beanstandungen sich mit dieser Verordnung und den im Verkehrsblatt Heft 13 vom 15. Juli 1954 unter Nr. 170 auf S. 254 ff. und im Verkehrsblatt Heft 13/14 vom 15. Juli 1956 unter Nr. 168 auf S. 366/7 erschienenen Erläuterungen zu dieser Verordnung vertraut zu machen.

Jede Fernfahrt im Werkverkehr ist vor Antritt der Fahrt in das Fahrtennachweisbuch einzutragen.

Auch wenn Fahrzeuge des gewerblichen Güterfernverkehrs gelegentlich im Werkfernverkehr gemäß § 48 GüKG eingesetzt werden, sind die in der o. a. Verordnung vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen. Diese Fahrten sind aber entsprechend § 5 Abs. 8 der o. a. Verordnung im Fahrtenbuch für den Güterfernverkehr nachzuweisen.

Die in R o t d r u c k zu haltenden Beförderungs- und Begleitpapiere sowie Fahrtennachweisbücher können bei allen größeren Verkehrsverlagen bezogen werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß von der Verpflichtung zur Führung des vorstehend bezeichneten Fahrtennachweisbuches unberührt bleibt die weitere arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Führung des „Schichtenbuches und Arbeitszeitnachweises“ nach der Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer vom 8. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 65). Außerdem hat jeder Führer eines Lastkraftwagens mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber, auch wenn er selbständiger Unternehmer ist, nach § 15a StVZO aus Verkehrssicherheitsgründen die Zeit der Lenkung und die Pausen jeweils bei Beginn und am Ende in einen auf seinen Namen lautenden „Fahrtennachweis“ einzutragen. Als Fahrtennachweis können entsprechende Aufzeichnungen verwendet werden, die durch andere Bestimmungen, z. B. für den Arbeitnehmer in Form des Schichtenbuches, vorgeschrieben sind.

2. Der Werkfernverkehr unterliegt der Beförderungssteuerpflicht. Da die dem Beförderungssteuer-Finanzamt monatlich einzureichende zusammenfassende Übersicht über die Durchschläge der Beförderungs- und Begleitpapiere nicht nur steuerlichen sondern auch statistischen Zwecken dient (vgl. § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 29. 9. 1953 in Verbindung mit §§ 58, 44 Abs. 4 Nr. 2 Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung (BefStDV 1955) vom 8. Oktober 1955 — Bundesgesetzblatt I S. 659 —), sind alle Beförderungen, die über die Nahzone hinausgehen oder außerhalb der Nahzone durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf das Gewicht des beförderten Gutes in der monatlichen Übersicht aufzuführen.

3. Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS unterliegen der Melde- und Beitragspflicht. Sie sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr anzumelden. Auch über die im Werkfernverkehr in Verbindung mit einem meldepflichtigen Fahrzeug verwendeten Anhänger mit einer Nutzlast von mehr als 4 t sind Angaben zu machen, da

sie von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ebenso wie die Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und die Zugmaschinen mit einer Leistung über 55 PS zu registrieren sind (§ 60 Abs. 3 GüKG). Die Angaben sind der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr einzureichen, in deren Bereich das betreffende Fahrzeug polizeilich zugelassen ist (§ 52 Abs. 4 in Verbindung mit § 60 Abs. 3 GüKG).

Die Anmeldung ist vor dem ersten Einsatz des Fahrzeugs im Werkfernverkehr auf einem vorgeschriebenen Formblatt vorzunehmen. Das Formblatt ist bei der für den Standort des Kraftfahrzeugs zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr anzufordern. Die Fahrzeuge sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden. Ebenso sind Änderungen innerhalb des Fahrzeugbestandes, wie Herabsetzung oder Erhöhung der Nutzlast, Wechsel der im Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger usw. unaufgefordert der zuständigen Außenstelle der Bundesanstalt bekanntzugeben.

Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn einmal oder nur gelegentlich oder unter Verwendung eines roten Kennzeichens Fahrten im Werkfernverkehr durchgeführt werden.

Über die erfolgte Meldung erhalten die Unternehmen des Werkfernverkehrs durch die Außenstelle eine Meldebestätigung, die ständig in dem gemeldeten Fahrzeug mitzuführen und bei Kontrollen den Beauftragten der Bundesanstalt auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Die Meldebestätigung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Meldepflicht nicht mehr gegeben sind, ferner stets auf Verlangen der Bundesanstalt. Der Verlust der Meldebestätigung ist der Bundesanstalt unverzüglich anzuseigen.

Für jedes meldepflichtige Motorfahrzeug ist ein jährlicher Meldebeitrag zu entrichten nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, z. Z. der Neunten Verordnung vom 17. Dezember 1958 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 31. Dezember 1958).

Zu widerhandlungen gegen 1. und 3. können gemäß § 99 Ziff. 5 GüKG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM belegt werden.

Die Bundesanstalt ist nicht befugt, Befreiungen von den im Gesetz und in den Verordnungen niedergelegten Bestimmungen zu gewähren.

Die Außenstellen der Bundesanstalt befinden sich

für das Land in

Baden-Württemberg	Stuttgart N Fritz-Elsas-Straße 46/48	Telefon Fernschreiber	9 58 46/47 072 2002
Bayern	München 22 Herzog-Rudolf-Straße 1—5 Postschließfach 70	Telefon Fernschreiber	22 26 97/98 052 3671
Berlin	Berlin-Schöneberg Kurfsteiner Straße 21 II	Telefon Fernschreiber	71 04 81 018 3884
Bremen	Bremen Am Dobben 14/16	Telefon Fernschreiber	2 03 53/54 024 4451
Hamburg	Hamburg-Wandsbek Schloßstraße 2 Postschließfach 10 824	Telefon Fernschreiber	68 12 52/54 021 2674
Hessen	Wiesbaden Moritzstraße 6 Postschließfach 205	Telefon Fernschreiber	2 95 61, 2 93 80 041 6806
Niedersachsen	Hannover Goseriede 6 Postschließfach 426	Telefon Fernschreiber	1 23 43/44 092 2554
Rheinland für die Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf, Aachen	Düsseldorf Luisenstraße 86 Postschließfach 13 035	Telefon Fernschreiber	1 06 18, 2 92 40 0858 2386
Westfalen-Lippe für die Regierungsbezirke Detmold, Arnsberg, Münster	Münster i. Westfalen Bahnhofstraße 18 Postschließfach 179	Telefon Fernschreiber	4 29 11/12 0892 833
Rheinland-Pfalz	Mainz Große Bleiche 16 Postschließfach Mainz 1 Nr 257	Telefon Fernschreiber	2 61 41/42 0417 824
Schleswig-Holstein	Kiel Willestraße 5—7 Postabholfach	Telefon Fernschreiber	4 15 41/42 029 721

II.**Innenminister****Beiträge zur Statistik des Landes
Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 8. 3. 1960 —
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 116: „Die Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1958“, Bezugspreis: 4,— DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1960 S. 665.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Vizepräsident des Landessozialgerichts Berlin Dr. Alfred Sorge zum Präsidenten

des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen; zu Landessozialgerichtsräten beim Landessozialgericht NW Landgerichtsrat Arnold von der Ahé vom Landgericht Essen; Landgerichtsrat Konrad Fischer vom Landgericht Duisburg; Landgerichtsrat Hans Meyer-Steppat vom Landgericht Essen; Amts- und Landgerichtsrat Dr. Ewald Moysich vom Amtsgericht Detmold; Landgerichtsrat Dr. Helmut Schöler vom Landgericht Duisburg; Landgerichtsrat Dr. Rudolf Strehl vom Landgericht Essen; Landgerichtsrat Dr. Rolf Witte vom Landgericht Essen; Landgerichtsrat Berengar von Zastrow vom Landgericht Duisburg.

Es wurden versetzt: Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Franz Wagner vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düren an die Bezirksregierung in Münster; Regierungsgewerberat Dipl.-Ing. Ernst Neitz vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Essen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Solingen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Professor Dr. Erich Roehrborn.

— MBl. NW. 1960 S. 665.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.